

**Erläuternder Bericht  
zur Teilrevision des Verkehrsgesetzes infolge der Annahme  
durch das Schweizer Stimmvolk am 9. Februar 2014 der  
Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur  
(FABI)**

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den erläuternden Bericht zur Teilrevision des Verkehrsgesetzes infolge der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 zur Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI).

**1 EINLEITUNG**

Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 mit 62 % klar angenommen. Der Bundesrat will die Beschlüsse auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzen.

Mit FABI werden neue Regeln festgelegt und es wird mit dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) ein unbefristeter Fonds geschaffen, aus dem Betrieb und Unterhalt wie auch der künftige Ausbau finanziert wird. Die Ausbaumassnahmen werden künftig alle 4 bis 8 Jahre vom Parlament in Ausbausritten beschlossen.

Die Kantone leisten einen jährlichen Beitrag von 500 Millionen Franken in den BIF. Dieser Betrag umfasst die bis anhin von den Kantonen geleisteten Beiträge an die Bahninfrastruktur (Betrieb und Investitionen) und ein zusätzlicher Beitrag von 200 Millionen Franken. Laut Entwurf der Bundesverordnung wird sich der Beitrag des Kantons Freiburg auf jährlich 14 671 299 Franken belaufen.

**2 AUFTEILUNG DER KOSTEN ZWISCHEN STAAT UND GEMEINDEN**

Die Umsetzung der neuen Finanzierungsmodalitäten für den BIF wird einen Einfluss auf die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden haben.

Gegenwärtig beteiligen sich die Gemeinden an der Abgeltung des regionalen Personenverkehrs gemäss Artikel 41a des kantonalen Verkehrsgesetzes (VG). Damit werden einerseits der eigentliche Betrieb und andererseits der Betrieb der Bahninfrastruktur der Privatbahnen (TPF, BLS, MOB, STB) abgegolten.

Der Kantonsanteil an der Abgeltung des Betriebs der Infrastruktur (TPF, BLS, MOB, STB) beträgt 6 251 637 für das Jahr 2014. Der Gemeindeanteil beträgt 45 % bzw. 2 813 237 Franken. Für 2015 beträgt der Kantonsanteil 6 331 256 Franken und der Gemeindeanteil 2 849 065 Franken.

Ab 1. Januar 2016 werden die Gemeinden keinen Beitrag mehr an den Betrieb der Bahninfrastruktur mehr leisten, weil Artikel 41a VG nur noch die Abgeltung des eigentlichen Betriebs betreffen wird. Der Kanton seinerseits wird in den BIF einzahlen müssen.

### 3 ENTWICKLUNG DER KANTONALEN UND KOMMUNALEN BEITRÄGE

	Staat Investitionen	Staat Betrieb Infra.	Staat Total	Gemeinden Betrieb Infra.	Staat + Gemeind. Total
2011	16 540 000	3 321 800	19 861 800	2 214 533	22 076 333
2012	7 630 000	3 460 703	11 090 703	2 307 136	13 397 839
2013	6 817 754	3 688 637	10 506 391	2 459 092	12 965 483
2014	14 278 000	3 438 400	17 716 400	2 813 237	20 529 637
2015	16 450 000	3 482 191	19 932 191	2 849 065	22 781 256
Durchschn.	12 343 151	3 478 34	15 821 497	2 528 612	18 350 110

In den letzten fünf Jahren (2011 bis 2015) betrug der Anteil der Gemeinden an der Finanzierung der Bahninfrastruktur im Durchschnitt 2,529 Millionen Franken. Dieser Betrag entspricht 17 % von 14 671 299 Franken, dem Betrag, den der Kanton Freiburg in den BIF einzahlen müssen. Deshalb sollen die Gemeinden ab 2016 einen Beitrag in der Höhe von 17 % des kantonalen Beitrags am BIF leisten.

### 4 TEILREVISION DES VERKEHRSGESETZES

Mit der pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone nach FABI wird der Staat keine gesetzliche Grundlage mehr haben, um eine Beteiligung der Gemeinden auf dem heutigen Niveau aufrechtzuerhalten. Die Gemeinden werden sich nur noch am eigentlichen Betrieb des regionalen Personenverkehrs beteiligen, aber nicht mehr am Betrieb der Infrastrukturen, die im neuen System über den BIF finanziert werden. Damit würde die gegenwärtige Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden nicht beibehalten. Die Beibehaltung der Aufteilung wurde jedoch bei den Gesprächen zur Ernennung des Leitungsausschusses für die Revision des Verkehrsgesetzes als Ziel definiert. Um diese Vorgabe zu erfüllen, ist eine Änderung des Verkehrsgesetzes nötig.

Angesichts der Fristen für die Umsetzung von FABI und des Ziels, die aktuelle Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden beizubehalten, ist es indes nicht möglich, zuzuwarten und diesen Punkt im Rahmen der Totalrevision des Verkehrsgesetzes, die erste gerade begonnen hat, zu behandeln. Die Beteiligung der Gemeinden muss ohne Verzug in einer Teilrevision geregelt werden.

### 5 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN

Der Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Verkehrsgesetzes hat keine Kostenverschiebung vom Staat zu den Gemeinden zum Inhalt. Der Vorentwurf ist vielmehr eine direkte Folge der Annahme durch das Schweizer und Freiburger Stimmvolk am 9. Februar 2014 der FABI-Vorlage. Mit anderen Worten: Er führt keine neuen finanziellen Ausgaben für die Gemeinden, sondern eine technische Anpassung der Modalitäten zur Berücksichtigung des neuen Finanzierungsmodells auf Bundesebene ein.

### 6 SCHLUSSFOLGERUNG

Als direkte Folge der Annahme durch das Schweizer Stimmvolk der FABI-Vorlage schlägt der Staatsrat vor, das kantonale Verkehrsgesetz zu ändern und Artikel 37a «Beteiligung der Gemeinden» (vgl. Gesetzesvorentwurf vom 9. September 2014 zur Änderung des Verkehrsgesetzes) einzufügen.